

Geschäftsverzeichnisnr. 6799

Entscheid Nr. 46/2018  
vom 29. März 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, in der infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 142/2017 vom 30. November 2017 geltenden Fassung, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel, Kammer für Eilverfahren.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Beschluss vom 8. Dezember 2017 in Sachen (I) Aurélie Collo und Marie Gabriel gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université de Liège », (II) Mathilde Lucca und anderer gegen die Französisch Gemeinschaft und die VoG « Université de Namur », (III) Marie-Aline Simonis gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université de Liège », (IV) Amit Shoukroun gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université de Liège », (V) Salomé Canu und anderer gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université de Mons », (VI) Federico Caruso und anderer gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université catholique de Louvain », (VII) Mitty Kia Ntoni gegen die Französisch Gemeinschaft und die VoG « Université de Namur », (VIII) Natacha Kizito und anderer gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université catholique de Louvain », in Anwesenheit von Odile Llunga Mutambala Muyembe, (IX) Sarah Huon und Karl Tavernier gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université catholique de Louvain », (X) Jaber Bakkali und anderer gegen die Französisch Gemeinschaft, (XI) Hicham Zaghoulî gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université libre de Bruxelles », (XII) Izel Neziroglu und andere gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université libre de Bruxelles », in Anwesenheit von Yara Skafi und Erato Gogos, (XIII) Wiam Eddaoudi gegen die Französisch Gemeinschaft und die « Université libre de Bruxelles », und (XIV) Jeanne Vande Kerckhove gegen die Französisch Gemeinschaft und die VoG « Université de Namur », dessen Ausfertigung am 22. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel, Kammer für Eilverfahren, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

*a) In Bezug auf die « Studierenden ‘ mit Entlastungsvereinbarung ’, die im Laufe des akademischen Jahres 2016-2017 30 bis 44 Studienpunkte in Wert gesetzt haben, ohne dass es ihnen jedoch gelungen ist, die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Studienpunkte in Wert zu setzen »:*

« Verstößt Artikel 13 des Dekrets vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, in der infolge des Nichtigkeitsentscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 142/2017 geltenden Fassung,

gegen die Artikel 10, 11, 13 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, geschehen in New York am 19. Dezember 1966 und gebilligt durch das Gesetz vom 15. Mai 1981,

indem er Studierende, die sich in der gleichen Situation befinden, unterschiedlich behandelt, und zwar

- Studierende, die 2016-2017 zum ersten Mal für das Bachelorstudium der Medizin beziehungsweise der Zahnheilkunde eingeschrieben sind,

- die die Prüfungen im Januar 2017 nicht bestanden haben und denen der Abschluss einer Entlastungsvereinbarung in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums (Landschaftsdekret) vorgeschlagen wurde,

- die eine solche Entlastungsvereinbarung abgeschlossen haben,

- und die am Ende ihres akademischen Jahres 2016-2017 30 bis 44 Studienpunkte in Wert gesetzt haben,

- die aber gegebenenfalls dazu gehalten sind, die Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde vom 8. September 2017 zu bestehen, nicht aufgrund der Anzahl Studienpunkte, die am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt worden sind, sondern aufgrund des Bestehens beziehungsweise Nichtbestehens der in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 (Vergleich zwischen Studierenden, die den Vorteil einer Entlastungsvereinbarung genießen, die 30 bis 44 Studienpunkte in Wert gesetzt haben am Ende des akademischen Jahres ihrer ersten Einschreibung für das Studienprogramm des ersten Zyklus des Bachelorstudiums der Medizin beziehungsweise der Zahnheilkunde aufgrund der mehr oder weniger anspruchsvollen Beschaffenheit der Entlastungsvereinbarung),

- während die mehr oder weniger anspruchsvolle Beschaffenheit dieser Entlastungsvereinbarungen nicht ausschließlich von dem Willen des betreffenden Studierenden abhängt, und zwar auch dann, wenn er der Entlastungsvereinbarung hinsichtlich des durch Artikel 150 § 2 Absatz 2 des Landschaftsdekrets geregelten ' verfahrensmäßigen ' Schemas zugestimmt hat? ».

*b) In Bezug auf die « Studierenden ' mit weniger als 45 Studienpunkten ', die am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 30 bis 44 Studienpunkte in Wert gesetzt haben »:*

« Verstößt Artikel 13 des Dekrets vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, in der infolge des Nichtigkeitsentscheids des Verfassungsgerichtshofes Nr. 142/2017 geltenden Fassung,

gegen die Artikel 10, 11, 13 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, geschehen in New York am 19. Dezember 1966 und gebilligt durch das Gesetz vom 15. Mai 1981,

indem er Studierende, die sich in der gleichen Situation befinden, unterschiedlich behandelt, und zwar

- die Studierenden, die während des Jahres 2016-2017 keine 45 Studienpunkte im ersten Jahr des Bachelorstudiums der Medizin erworben haben,

- und die Studierenden mit einer Entlastungsvereinbarung in Ausführung von Artikel 150 § 2 des Landschaftsdekrets,

da Letztere eine günstigere Behandlung genießen, und zwar in dem im Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 142/2017 vom 30. November 2017 erwähnten Maße, insofern es ihnen erlaubt ist, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben, während sie bei den Prüfungen im Januar weniger gute Ergebnisse als die Ersteren erzielt hatten? ».

Am 17. Januar 2018 haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst

werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und ihren Kontext*

B.1. Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde bestimmt:

« Art. 13. Die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und die nicht die Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus, die am Ende der Auswahlprüfung ausgestellt wird, erhalten haben, müssen eine Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 ablegen, um in ihr Studienprogramm die Unterrichtseinheiten des weiteren Programms des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eintragen zu können.

Im Hinblick auf die Einschreibung dieser Studierenden für die Eingangs- und Zulassungsprüfung übermittelt jede Universitätseinrichtung, die ermächtigt ist, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisiert, spätestens bis zum 31. Juli 2017 der ARES die Liste der Studierenden, die während des akademischen Jahres 2016-2017 in Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben waren. Sie gelten als eingeschrieben für die Eingangs- und Zulassungsprüfung. In Abweichung von Artikel 1 § 3 werden sie von der Zahlung der Einschreibungsgebühr für die Prüfung befreit ».

B.2. Durch seinen Entscheid Nr. 142/2017 vom 30. November 2017 hat der Gerichtshof diesen Artikel 13 für nichtig erklärt, jedoch nur insofern, als er die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.3. In der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung, wie sie nach dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 142/2017 anwendbar ist, mit den Artikeln 10, 11, 13 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Paragraph 2 Bst. c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, befragt, insofern sie die im akademischen Jahr 2016-2017, das heißt vor dem Inkrafttreten des Dekrets, für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde (Block 1) eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, die nicht alle durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, unterschiedlich behandelt.

B.4. Durch seinen vorerwähnten Entscheid Nr. 142/2017 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.13.3. Die hinsichtlich der Verpflichtung zum Ablegen einer Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium der Medizin und Zahnheilkunde durchgeführte Gleichbehandlung der Studierenden, die bereits für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Studienpunkte erworben haben, und der Studierenden, die bereits für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und nicht alle in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Studienpunkte erworben haben, bedarf in Anbetracht des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und der Freiheit und Gleichheit im Unterrichtswesen einer vernünftigen Rechtfertigung. Die erstgenannten Studierenden haben nämlich das in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehene Programm bestanden, und dieses Bestehen muss berücksichtigt werden zur Beurteilung ihrer Fähigkeit, den zweiten Teil dieses ersten Jahres fortzusetzen und die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, sodass sie Zugang zum weiteren Programm des Zyklus haben können. Obwohl es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass der Dekretgeber es den Studierenden, die weniger als die Hälfte des ersten Zyklusjahres bestanden haben, nicht ermöglicht, dieses erste Jahr fortzusetzen, ohne die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, genügt diese Rechtfertigung nicht, wenn der Studierende die Hälfte dieses ersten Jahres bestanden hat.

Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber die Studierenden, die bereits für das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, verpflichtet, die Eingangs- und Zugangsprüfung abzulegen, wenn sie nicht die Bescheinigung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus erhalten haben, um nicht 'die Wirkungen der Auswahlprüfung zu annullieren'.

Die Studierenden, die - wie die klagende Partei - ein entlastetes Programm in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 belegt haben, gehören jedoch nicht zu der Gruppe von Studierenden, die die im Juni 2017 organisierte Auswahlprüfung ablegen mussten. Sie konnten diese Auswahlprüfung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus nicht ablegen, weil ihr - entlastetes - Jahresprogramm es ihnen nicht ermöglichte, die

ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus zu erwerben. Am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 wären sie gehalten gewesen, die Auswahlprüfung abzulegen und sich günstig einstufen zu lassen, sofern sie 45 Studienpunkte erworben hätten, wenn das angefochtene Dekret nicht in Kraft getreten wäre. Die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die sie in Anwendung von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets abzulegen haben, stellt für sie keine neue Chance dar, ihr Studium der Medizin oder der Zahnheilkunde fortsetzen zu können. Es trifft zwar zu, dass diese Studierenden ihr Studium in Ermangelung einer nach der Auswahlprüfung ausgestellten Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus nicht fortsetzen konnten und es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die an die Stelle der Auswahlprüfung tritt, zu bestehen, aber es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, für diese Studierenden die Verpflichtung, eine Auswahlprüfung für den Zugang am Ende des ersten Jahres des Zyklus zu bestehen, welche sie 2016-2017 nicht ablegen konnten, durch die Verpflichtung zu ersetzen, im September 2017 eine Eingangs- und Zulassungsprüfung für den Zyklus abzulegen, um während des akademischen Jahres 2017-2018 das entlastete Programm fortsetzen zu können, das sie während des akademischen Jahres 2016-2017 angefangen und bestanden haben.

B.13.4. Der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Klagegrund ist begründet, jedoch nur insofern, als Artikel 13 des angefochtenen Dekrets die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

B.13.5. Artikel 13 des angefochtenen Dekrets ist in dem in B.13.4 angegebenen Maße für nichtig zu erklären ».

B.5.1. Um die erste Vorabentscheidungsfrage zu beantworten, muss der Gerichtshof prüfen, ob sich die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017 für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, die nicht alle durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, in einer Situation befinden, die sich nicht wesentlich von der Situation der vor dem Inkrafttreten desselben Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben und die alle durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, unterscheidet.

B.5.2. Es ist zwar zutreffend, dass Erstere im Unterschied zu Letzteren ihre Entlastungsvereinbarung bestanden haben, aber es ist die Vielfalt der

Entlastungsvereinbarungen zu berücksichtigen, die der Prüfungsausschuss in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013, der durch Artikel 17 Nr. 3 des Dekrets vom 29. März 2017 aufgehoben wurde, den Studierenden auferlegen konnte, deren Durchschnittsergebnis in den Prüfungen zum Abschluss des ersten Quadrimesters unter 8/20 lag.

Der klagenden Partei, deren Interesse an der Klageerhebung vom Gerichtshof im Entscheid Nr. 142/2017 bejaht wurde, wurde eine Entlastungsvereinbarung auferlegt, die sich auf etwa 30 Studienpunkte bezog. Das Bestehen im Rahmen einer solchen Vereinbarung entsprach somit dem Erreichen der Hälfte der Studienpunkte des ersten Zyklusjahres, was das vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 142/2017 berücksichtigte Kriterium war.

Wie der vorliegende Richter feststellt, beziehen sich die Entlastungsvereinbarungen, die den klagenden Parteien mit einem entlasteten Programm auferlegt werden, auf zu erreichende Studienpunkte, die je nach Universität und je nach Studierenden zwischen 30 und 45 Studienpunkten schwanken. Daraus ergibt sich, dass ein Studierender die Hälfte der Studienpunkte des ersten Zyklusjahres erreichen kann und zugleich nicht alle durch die Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben kann. Bezieht sich die Entlastungsvereinbarung auf mehr als 30 Studienpunkte, ist das Erreichen von 30 Studienpunkten – die Hälfte der 60 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres – das relevante Kriterium, um die Fähigkeit des Studierenden zu beurteilen, den zweiten Teil dieses ersten Jahres fortzusetzen und die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, sodass er Zugang zum weiteren Programm des Zyklus haben kann.

B.5.3. Im Übrigen wurden alle Studierenden, die ein entlastetes Programm in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 belegt haben, unabhängig davon, ob sie die durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben oder nicht, nicht zu dieser Auswahlprüfung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus zugelassen, weil ihr entlastetes Jahresprogramm es ihnen nicht ermöglichte, die ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus im akademischen Jahr 2016-2017 zu erwerben. Am Ende des akademischen Jahres 2017-2018, das heißt am Ende ihrer Entlastungsvereinbarung, wären sie gehalten gewesen, die Auswahlprüfung abzulegen und sich günstig einzustufen zu lassen, sofern sie 45 Studienpunkte erworben hätten, wenn das angefochtene Dekret nicht in Kraft getreten wäre.

Es trifft zwar zu, dass diese Studierenden ihr Studium in Ermangelung einer nach der Auswahlprüfung ausgestellten Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus nicht fortsetzen konnten und es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass sie auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets vom 29. März 2017 verpflichtet werden, die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die an die Stelle der Auswahlprüfung tritt, zu bestehen, es ist jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt, für diese Studierenden die Verpflichtung, eine Auswahlprüfung für den Zugang am Ende des ersten Jahres des Zyklus zu bestehen, welche sie 2016-2017 nicht ablegen konnten, durch die Verpflichtung zu ersetzen, im September 2017 eine Eingangs- und Zulassungsprüfung für den Zyklus abzulegen, um während des akademischen Jahres 2017-2018 das entlastete Programm fortsetzen zu können, das sie während des akademischen Jahres 2016-2017 angefangen haben.

B.6. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist somit bejahend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.7. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung, wie sie nach dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 142/2017 anwendbar ist, mit den Artikeln 10, 11, 13 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Paragraph 2 Bst. c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, befragt, insofern sie die im akademischen Jahr 2016-2017, das heißt vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017, für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde (Block 1) eingeschriebenen Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, unterschiedlich behandelt.

B.8.1. Um die zweite Vorabentscheidungsfrage zu beantworten, muss der Gerichtshof prüfen, ob sich die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017 für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, in einer Situation befinden, die sich nicht wesentlich von der Situation der vor dem Inkrafttreten desselben Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die



ein entlastetes Programm belegt haben und die die durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, unterscheidet.

B.8.2. Aus den in B.5.2 genannten Gründen ist das Erreichen von 30 Studienpunkten das relevante Kriterium, um die Fähigkeit eines Studierenden zu beurteilen, den zweiten Teil dieses ersten Jahres fortzusetzen und die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, sodass er Zugang zum weiteren Programm des Zyklus haben kann. In dieser Hinsicht befinden sich die beiden Kategorien von Studierenden, die durch die Vorabentscheidungsfrage verglichen werden, in der gleichen Situation.

B.8.3. Die Studierenden, die kein entlastetes Programm in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 belegt haben, wurden zur Auswahlprüfung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus zugelassen, weil ihr Jahresprogramm es ihnen im Gegensatz zu den Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, ermöglichte, die ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus zu erwerben. Jedoch werden in Anwendung von Artikel 110/4 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 7. November 2013, der durch Artikel 17 Nr. 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 aufgehoben wurde, die Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm durch den Prüfungsausschuss spätestens am 13. September ausgestellt, in der Reihenfolge der Einstufung der Auswahlprüfung und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Bescheinigungen, unter der Bedingung, dass der Studierende mindestens 45 der ersten 60 Studienpunkte des Programms des Studiums des ersten Zyklus erhalten hat. Dieser Unterschied zwischen den Studierenden ist somit nicht ausreichend, um den Studierenden, die 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres erhalten haben, die Verpflichtung aufzuerlegen, die Eingangs- und Zulassungsprüfung bereits im September 2017 zu bestehen. Diese Studierenden konnten rechtmäßig dem Erwerb von mindestens 30 Studienpunkten Vorrang vor dem Bestehen einer Auswahlprüfung einräumen, deren Nutzen davon abhängt, dass sie 45 Studienpunkte erreicht haben.

Vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung hätten sie ihr erstes Zyklusjahr im akademischen Jahr 2017-2018 fortsetzen können und am Ende dieses Jahres wären sie gehalten gewesen, die Auswahlprüfung abzulegen und sich günstig einstufen zu lassen, sofern sie 45 Studienpunkte erworben hätten. Es ist zwar vernünftig gerechtfertigt, dass ihnen auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets vom 29. März 2017 die Verpflichtung

aufgelegt wird, am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die an die Stelle der Auswahlprüfung tritt, zu bestehen, aber es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, für diese Studierenden die Verpflichtung, eine Auswahlprüfung für den Zugang am Ende des ersten Jahres des Zyklus zu bestehen, durch die Verpflichtung zu ersetzen, im September 2017 eine Eingangs- und Zulassungsprüfung für den Zyklus zu bestehen.

B.9. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung,

- insofern er die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte nicht alle bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben, und

- insofern er die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. März 2018.

D Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels